

Erläuterungen

zu der

Erklärung zum Miteinander der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg

Die am 3. Februar 1994 unterzeichnete Übereinkunft hat einen mehr grundsätzlichen Charakter. Einige Aussagen der Absprache machen es erforderlich, dass sie ausführlicher erläutert werden.

Im Blick auf die praktische Umsetzung der Erklärung wird folgendes vereinbart:

1. Informationen und Kontakte

- 1.1. Über den konkreten Austausch von **Informationen** verständigt sich das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (nachfolgend „Evangelische Kirche“ genannt) mit dem Sekretariat des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg (nachfolgend „Gemeinschaftswerk“ genannt).
- 1.2. Die Generalsuperintendenten der Evangelischen Kirche und der Inspektor des Gemeinschaftswerkes achten darauf, dass die Prediger der Landeskirchlichen Gemeinschaften (nachfolgend „Gemeinschaften“ genannt) zu den **Pfarrkonventen** eingeladen und diese von ihnen möglichst regelmäßig besucht werden.
- 1.3. An der guten Tradition einer jährlich stattfindenden **Begegnung** von Kirchenleitung (Evangelische Kirche) und Vorstand (Gemeinschaftswerk) sollte festgehalten werden. Die Mitarbeit des Gemeinschaftswerkes in der Landessynode hat sich bewährt.
- 1.4. Die Realisierung des **Informationsangebotes** des Gemeinschaftswerkes für kirchliche Ausbildungsstätten wird mit dem Konsistorium abgesprochen.

2. Kinder- und Jugendarbeit

- 2.1. Ausgehend von der Tatsache, dass zunehmend **ungetaufte junge Menschen** Anschluss in der Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinschaften finden, soll es aus seelsorgerlichen Gründen möglich

sein,

(1) dass die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinschaft während der Zeit der Vorbereitung auf Taufe oder/und Konfirmation als Gottesdienstbesuch gewertet wird;

(2) dass der Prediger einer Gemeinschaft Tauf- bzw. Konfirmandenunterricht erteilt (s. auch Abschnitt 5 der Erklärung).

Derartige Regelungen bedürfen einer klaren und verständnisvollen Absprache zwischen Pfarrer und Prediger.

2.2. (1) **Persönliche Kontakte** zwischen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche und des Gemeinschaftswerkes sollten nicht nur angeregt, sondern verstärkt wahrgenommen werden.

(2) Es wird angestrebt, dass das Gemeinschaftswerk in den **Gremien** der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche angemessen vertreten ist (s. Anlage 1).

3. Evangelisation und Mission

Im Bereich Mission und Evangelisation ist es wichtig, gemeinsam inhaltlich und praktisch voranzukommen.

Es stellen sich u.a. folgende **Aufgaben**:

3.1. Die Arbeit der missionarischen Dienste in der Evangelischen Kirche und ihrer Arbeitsgruppen sollte intensiviert und die Mitarbeit von Vertretern des Gemeinschaftswerkes weiterhin erwartet werden.

3.2. In Seminaren, Pastorkollegs, Konventen oder gemeinsamen praktischen Einsätzen sollten Mitarbeiter für missionarische Aufgaben motiviert und qualifiziert werden.

3.3. Konzepte einer missionarisch-evangelistischen Gemeindegearbeit sollten neu bedacht und ihre Realisierung angestoßen und geleitet werden.

3.4. Bei der missionarischen Arbeit sollte auch nach Kooperationspartnern außerhalb der Evangelischen Kirche (einschließlich des Gemeinschaftswerkes) gesucht, Offenheit für neue evangelistische Programme angestrebt und die Beteiligung an missionarischen Aktionen konkret verwirklicht werden.

4. Abendmahl

Die christliche Gemeinde feiert das Abendmahl aufgrund der Stiftung und des Auftrags Jesu Christi und lädt dazu ein. Jesus Christus selbst ist durch sein Wort in der Kraft des Heiligen Geistes in der Feier des Abendmahls gegenwärtig. Er gibt sich selbst mit Brot und Wein und lässt sich von uns nehmen. Im Abendmahl empfangen wir von ihm die

Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und an die in der Taufe zugesagte Gemeinschaft mit ihm erinnert. Er lässt uns Anteil haben an seinem Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat. Dadurch stärkt er zugleich unsere Gemeinschaften untereinander. In der Feier des Abendmahls wird die Gemeinschaft sichtbar, zu der wir berufen sind.

- 4.1. Bei der Feier des Abendmahls muss sichtbar werden, dass die im Gemeinschaftswerk zusammengeschlossenen Gemeinschaften zur Evangelischen Kirche gehören und mit ihr zur gesamten Christenheit.
 - (1) Folglich sind Tendenzen zu vermeiden, die zu einem „Separat-Abendmahl“ führen bzw. kirchentrennend wirken könnten.
 - (2) Die in der Erklärung (Abschnitt 4, 1. Absatz) zusammengefassten theologischen Aussagen – die **sowohl** die Legitimität der Abendmahlsfeier in den Gemeinschaften **als auch** ihre grundsätzliche Offenheit sowie die Verbindung zum Abendmahl der Gesamtgemeinde betonen – sind deshalb in der Praxis durchzuhalten.
 - (3) Dieses Anliegen wird beispielweise positiv aufgenommen, wenn sich Mitglieder der Gemeinschaft ganz selbstverständlich am Abendmahl ihrer Kirchengemeinde beteiligen oder wenn Kirchengemeinde und Gemeinschaft zu gemeinsam gestalteten Abendmahlsfeiern einladen.
- 4.2. Die Abendmahlsregelung gilt für alle Gemeinschaften, die zum Gemeinschaftswerk gehören, unabhängig von der Struktur, in der sie leben und arbeiten.
- 4.3. Das Abendmahl in den Gemeinschaften wird (im allgemeinen) in Anlehnung an die Form der Herrnhuter Brüdergemeine gefeiert, an der sich auch die Empfehlung des Gnadauer Verbandes für die Ordnung von Abendmahlsfeiern orientiert (s. Anlage 2).

Notwendige Stücke sind: Gebet, Einsetzungsworte, Austeilung von Brot (Oblaten) und Wein (Traubensaft), Danksagung!
- 4.4. Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes und die Vorstände der Gemeinschaften tragen eine hohe Verantwortung für den stiftungsgemäßen Vollzug des Abendmahls im Gemeinschaftswerk bzw. in den Gemeinschaften.
 - (1) Die Austeilung des Abendmahls wird in der Regel durch die Prediger vorgenommen.
 - (2) Andere Mitarbeiter können vom Vorstand des Gemeinschaftswerkes und von den Vorständen der Gemeinschaften eine entsprechende Beauftragung erhalten, wenn sie für diesen Dienst zugerüstet worden sind.
 - (3) Der Vorstand des Gemeinschaftswerkes ist verpflichtet, solche Zurüstungen anzubieten und durchzuführen.

5. Kirchliche Handlungen

Auf dem Gebiet der „kirchlichen Handlungen“, den sogenannten Amtshandlungen, wird sich das Miteinander von Kirchengemeinden und Gemeinschaften und deren Pfarrern bzw. Predigern in besonderer Weise zu bewähren haben. Für eine Kooperation auf diesem Gebiet werden in der „Erklärung“ drei Möglichkeiten genannt, nämlich:

- die Regel eines **ergänzenden** Dienstes der Gemeinschaften,
- der **gelegentliche stellvertretende** Dienst in besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen und
- der **stellvertretende gemeindliche** Dienst unter besonderen örtlichen Gegebenheiten.

5.1. Seelsorgerlich begründete Fälle (zu 5a)

Bei den „besonderen, seelsorgerlich begründeten Fällen“ wird es sich in der Regel um Menschen handeln, die in der Gemeinschaft eine Heimat und zu ihrem Prediger ein geistlich begründetes Vertrauensverhältnis gewonnen haben. Die „Erklärung“ berechtigt den zuständigen Gemeindepfarrer, seine Verantwortung in solchen Fällen zu delegieren.

5.2. Ordnungen der Kirche (zu 5a und 5b)

Um der nötigen Einheitlichkeit des kirchlichen Handelns willen ist es wichtig, dass die kirchlichen Handlungen „nach der Ordnung der Kirche“ vollzogen werden. Voraussetzungen und Grundsätze für kirchliche Handlungen sind in der „Ordnung des Kirchlichen Lebens“ zusammengefasst; ihre Durchführung ist durch die Agende II der Evangelischen Kirche der Union vorgegeben. Beide Ordnungen enthalten bestimmte Festlegungen und Spielräume für situationsgerechte Ausgestaltungen. (Für die Einführung in diese Ordnungen werden Fortbildungsveranstaltungen angeboten.)

5.3. Eintritt in die Kirche (zu 5b)

Da die Aufnahme in die Evangelische Kirche auch rechtlich relevante Voraussetzungen und Folgen hat, ist es nötig, dass der zuständige Gemeindegemeinderat in dieser Sache beschließt. Es wird unterschieden zwischen dem Eintritt (eines Ungetauften), dem Wiedereintritt und dem Übertritt in die Evangelische Kirche. Der Eintritt erfolgt durch die Taufe.

Wiedereintritt und Übertritt werden mit der Teilnahme am Abendmahl wirksam. Voraus gehen eine hinlängliche Unterweisung in der evangelischen Glaubenslehre und ein Beschluss des Gemeindekirchenrats über die Aufnahme. Aufgrund der „Erklärung“ können die vorbereitenden Gespräche (die Unterweisung), die Taufe bzw. die Aufnahme besiegelnde Abendmahlsfeier in der Gemeinschaft stattfinden.

5.4. **Abmeldung** (zu 5b)

Die Notwendigkeit einer Abmeldung, eines sogenannten Dimissoriale, beruht auf dem in unserer Kirche geltenden Parochialprinzip, demzufolge jeder evangelische Christ Mitglied einer örtlichen Kirchengemeinde, in der Regel der seines Wohnsitzes, ist. Verantwortlich für kirchliche Handlungen an den Gemeindegliedern ist grundsätzlich die Ortsgemeinde und Ihr(e) Pfarrer. Soll ein anderer Pfarrer oder Prediger eine kirchliche Handlung vollziehen, hat der zuständige Pfarrer zu prüfen, ob die Voraussetzungen für diese Handlung gegeben sind. Daraufhin stellt er ein Dimissoriale aus. Die „Erklärung“ gibt dem zuständigen Pfarrer die Berechtigung, die Abmeldung auch auf einen Prediger der Gemeinschaft auszustellen.

5.5. **Kirchenbücher** (zu 5b)

Es ist nötig, dass eine vollzogene kirchliche Handlung in ein Kirchenbuch eingetragen wird, das u.U. Grundlage für die Ausstellung von Urkunden ist.

5.6. **Urkunden**

Über vollzogene Taufen, Konfirmationen und Trauungen wird den Betroffenen eine Urkunde überreicht. Diese kann kirchenrechtsgültig nur von der zuständigen Gemeinde ausgestellt werden. Der Prediger, der kirchliche Handlungen vornimmt, wird sich darum im Kontakt mit der Kirchengemeinde rechtzeitig um die notwendigen Urkunden bemühen. Sie werden von dem, der die kirchliche Handlung vollzieht, unterschrieben.

6. **Besondere Regelungen**

6.1. **Gesamtkirchliche Verantwortung**

Durch die Berufung zum Prediger ist dieser beauftragt, in und mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft den Dienst am Wort Gottes auszuüben. Mit dem Vollzug kirchlicher Handlungen in Ausübung eines stellvertretenden gemeindlichen Dienstes (s. 5b) übernehmen Vorstand und Prediger einer Gemeinschaft darüber hinaus eine gesamtkirchliche Verantwortung. Diese Verantwortung wird in unserer Kirche in der Regel nur ordinierten Gemeindegliedern übertragen. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer solchen Beauftragung für einen gestimmten Dienstbereich und auf Zeit (pro loco et tempore). Von dieser Möglichkeit soll hier Gebrauch gemacht werden.

6.2. **Besondere Beauftragung**

Die Wendung „Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ besagt, dass der entsprechende Dienst im Auftrag der ganzen Kirche für die ganze Gemeinde in öffentlicher Verantwortung wahrgenommen wird.

6.3. **Verfahren**

Eine Gemeinschaft, die sich zu einem stellvertretenden gemeindlichen Dienst entschließt (s. 5b), stellt einen begründeten Antrag an den Vorstand des Gemeinschaftswerkes. Der Vorstand versieht den Antrag mit einer Stellungnahme und legt ihn dem „Gemeinsamen Ausschuss“ vor. Dieser berät über einen Vorschlag an die beschließende Kirchenleitung.

7 **Vakanzen und Vertretungsdienste**

Bei längerfristigen und umfangreichen Regelungen geschieht die Abstimmung zwischen dem Konsistorium der Evangelischen Kirche und dem Gesamtvorstand des Gemeinschaftswerkes im „Gemeinsamen Ausschuss“. Entsprechende Anträge sind beim Konsistorium oder Gesamtvorstand einzureichen.

Berlin, den 23. Januar 1995

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
Konsistorium
gez. Wildner

Gemeinschaftswerk
Berlin-Brandenburg
Inspektor
gez. Martens

Anlagen

Anlage 1 zu Absatz 2.2.(2)

Protokollnotiz (Begegnung Kirchenleitung – Vorstand 23.1.1995):

„Die Vertretung des Gemeinschaftswerkes in den Gremien der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche wird bei der Erarbeitung der Rechtsvorschriften über die Jugendarbeit der Evangelischen Kirche berücksichtigt.“

Anlage 2 zu Absatz 4.3.

Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg
innerhalb der Evangelischen Kirche e.V.

Nachstehend geben wir eine Empfehlung des Gnadauer Hauptvorstandes über die äußere Gestaltung von Abendmahlsfeiern bei Gnadauer Konferenzen bekannt. Wir tun gut, wenn wir auch unsere **Abendmahlsfeiern in den Gemeinschaften** danach ausrichten.

Ordnung für die Austeilung von Brot und Wein

- a. Der Leiter der Feier soll sich um das Einschenken des Weines und die Austeilung von Brot und Wein nicht kümmern, damit er voll und ganz konzentriert bleibt und jede äußere Unruhe bei ihm ausgeschaltet ist.
- b. Die helfenden Brüder (und Schwestern) müssen vor der Feier genau über ihren Dienst instruiert werden. Jedes unnötige Gehen ist zu vermeiden.
Die helfenden Brüder stellen sich im Halbkreis vor dem Abendmahlstisch auf; der Leiter tritt vor den Abendmahlstisch, gibt den Brüdern Brot und nimmt dann selbst das Brot, dann gibt er den Brüdern Wein und nimmt dann selbst Wein. Etwa 8 Brüder A (siehe Skizze) nehmen vom Abendmahlstisch je einen Teller und Brot, gehen in den Mittelgang und verteilen sich hier gleichmäßig. 8 weitere Brüder B (siehe Skizze) sind nötig, um die Teller am Ende einer Reihe zurückzureichen.
Nachdem die beiden ersten Reihen Brot erhalten haben, nehmen 4

oder 6 andere Brüder, je nach Vorhandensein von Kelchen, gefüllte Kelche vom Abendmahlstisch, gehen in den Mittelgang und verteilen sich dort gleichmäßig. Die gleiche Anzahl Brüder B stellt sich am Ende der Reihen in gleichmäßigen Abständen auf, um den Kelch zurückzureichen.

Jeder der Brüder, die den Kelch reichen oder auch zurückreichen, erhält eine Serviette und reinigt sorgfältig den Rand des Kelches, sobald er den Kelch aus einer Reihe in Empfang nimmt.

Ein oder zwei Brüder gehen mit einer Weinkanne in den Mittelgang und füllen die Kelche nach. Sie besorgen auch das Nachfüllen der Kannen aus fertig bereitgestellten Weinflaschen.

Die helfenden Brüder stellen, nachdem sie mit dem Austeilen fertig sind, den Brotteller bzw. Kelch auf den Abendmahlstisch und setzen sich auf ihren Platz.

- c) Das Einsammeln der Kollekte geschieht in Behältern, die durch die Reihen der Versammlung hindurchgehen. Das Zureichen der Behälter in den Reihen geschieht durch die 8 helfenden Brüder, die das Brot ausgeteilt hatten. Auch diese Sammlung muss in aller Ruhe vor sich gehen. Die Gemeinde singt während des Einsammelns.

Abendmahlstisch

B.....A

A.....B

.....

.....

B.....A

A.....B

.....

.....

B.....A

A.....B

.....

.....

B.....A

A.....B

.....

.....

.....

.....

Ordnung der Feier

1. Gnadenspruch
2. Gemeinsames Lied
3. Gebet durch den Leiter und zwei oder drei andere Brüder
4. Auslegung eines passenden Bibeltextes (nicht über 20 Min.)
5. Gebet (Buße und Dank)

6. **Gemeinsames Lied: Abendmahlslied**
 (während dieses Liedes richtet der Leiter den Abendmahlstisch)
7. Verlesung der Einsetzungsworte (und zwar im Zusammenhang) und
 Einladungswort
8. Austeilung von Brot und Wein an die helfenden Brüder (siehe unter b)
9. Austeilung von Brot und Wein **(während der Austeilung spricht der Leiter passende**
 Bibelworte, dazu singt die Gemeinde einige passende Liedstrophen; nur nicht so schnell
 hintereinander! Besinnungspausen einlegen)
10. Schriftwort (Dank)
11. Gebetsgemeinschaft: drei bis vier Brüder
12. Gemeinsames Lied: **Während dieses Liedes Einsammeln des Dankopfers (siehe c)**
13. Gemeinsames Vaterunser
14. Segen
15. Schlussvers